



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 6. Oktober 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;
„Private Finanzgeschäfte seitens der Mitarbeiter im Bundesfinanzministerium sowie
nachgelagerten Behörden“**

BEZUG BT-Drucksache 19/22715 vom 21. September 2020

GZ **VII C 6 - WK 5708/20/10001 :046**

DOK **2020/0982662**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung

Insidergeschäfte und die unrechtmäßige Offenlegung/Weitergabe von Insiderinformationen sind strafbar und mit einem hohen Strafmaß versehen (§ 119 Absatz 3 WpHG). Die strafbewehrte Verbotsnorm gilt allgemein und daher gleichermaßen für alle Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH und der Deutschen Bundesbank. Darüber hinaus gelten besondere Verschwiegenheitspflichten für beruflich erlangte Informationen.

1. „Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter der BaFin in den Jahren 2019 und 2020 private Finanzgeschäfte gemeldet?“

Im Jahr 2019 wurden 7.883 Geschäfte in Finanzinstrumenten gemäß § 28 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) von 496 Beschäftigten angezeigt. Vom 1. Januar

2020 bis 30. Juni 2020 wurden 8.267 Geschäfte in Finanzinstrumenten gemäß § 28 WpHG von 531 Beschäftigten angezeigt.

- a) „Wie oft wurden entsprechende private Finanzgeschäfte verwehrt?“
- b) „Aus welchen Gründen wurden die privaten Finanzgeschäfte verwehrt?“

Die Teilfragen 1a) und 1b) werden zusammen beantwortet.

Die privaten Finanzgeschäfte der BaFin-Beschäftigten unterliegen einer nachträglichen Anzeigepflicht. Die BaFin verfügt über ein internes Kontrollverfahren nach § 28 WpHG, um Verstößen gegen die Verbote nach Artikel 14 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) entgegenzuwirken. Die angezeigten privaten Finanzgeschäfte werden daraufhin geprüft, ob die meldenden Beschäftigten bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben könnten. Dementsprechend wurden bisher keine angezeigten Geschäfte verwehrt. Hinweise auf Insidergeschäfte liegen in diesem Zusammenhang bisher nicht vor.

2. „Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter der BaFin in den Jahren 2019 und 2020 private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard AG gemeldet?“

Im Jahr 2019 wurden 137 Geschäfte in Finanzinstrumenten mit Bezug zu Wirecard AG von 41 Beschäftigten angezeigt. Vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 wurden 196 Geschäfte in Finanzinstrumenten mit Bezug zu Wirecard AG von 56 Beschäftigten angezeigt.

- a) „In wie vielen Fällen handelte es sich hierbei um Leerverkäufe oder vergleichbare Optionen?“

Eine Einstufung eines privaten Finanzgeschäftes als Leerverkauf ist für die Kontrollzwecke privater Finanzgeschäfte nach § 28 WpHG nicht erforderlich. Daher liegen hierzu keine gesonderten Informationen vor. Etwaige Leerverkäufe, die in den gemeldeten privaten Finanzgeschäften enthalten sein könnten, unterliegen dem selben Prüfprozess wie alle anderen privaten Finanzgeschäfte. Im Jahre 2019 wurden 22 Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten mit Bezug zu Wirecard AG gemäß § 28 WpHG von 7 Beschäftigten angezeigt; vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 handelte es sich um 77 Geschäfte, die von 8 Beschäftigten angezeigt wurden.

- b) „Wie oft wurden entsprechende private Finanzgeschäfte verwehrt?“
- c) „Aus welchen Gründen wurden die privaten Finanzgeschäfte verwehrt?“

Die Teilfragen 2b) und 2c) werden zusammen beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Teilfragen 1a) und 1b) verwiesen.

- d) „Wie viele private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard wurden speziell in den Monaten Mai, Juni und Juli 2020 gemeldet?“

Im Mai 2020 wurden 67 Finanzgeschäfte von 19 Beschäftigten (davon 41 in derivativen Finanzinstrumenten mit Bezug zu Wirecard von 5 Beschäftigten), im Juni 2020 75 Finanzgeschäfte von 34 Beschäftigten (davon 27 in derivativen Finanzinstrumenten mit Bezug zu Wirecard von 5 Beschäftigten) und im Juli 2020 siebzehn Finanzgeschäfte von 7 Beschäftigten (davon zwei in derivativen Finanzinstrumenten mit Bezug zu Wirecard von einem Beschäftigten) mit Bezug zu Wirecard angezeigt.

3. „Wie viele private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard wurden nach Kenntnis der Bundesregierung am 18. Juni 2020, 19. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 sowie am 24. und 25. Juni 2020 seitens Mitarbeitern der BaFin gemeldet? Liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, dass Mitarbeiter der BaFin (in diesem Zeitraum) private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug getätigt haben, welche gegen Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz bzw. der Marktmissbrauchsverordnung verstoßen?“

Am 18. Juni 2020 wurden vier Geschäfte von vier Beschäftigten, am 19. Juni 2020 16 Geschäfte von 13 Beschäftigten, am 21. Juni 2020 kein Geschäft, am 22. Juni 2020 sieben Geschäfte von drei Beschäftigten sowie am 24. Juni 2020 ein Geschäft von einem Beschäftigten und am 25. Juni 2020 zwei Geschäfte von zwei Beschäftigten mit Bezug zu Wirecard angezeigt.

Bisher liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Beschäftigte der BaFin in diesem Zeitraum private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug getätigt haben, welche gegen Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz bzw. der Marktmissbrauchsverordnung verstoßen haben. Zu allen Geschäften haben die Fachvorgesetzten bestätigt, dass keine bestimmungsgemäßen Kenntnisse von Insiderinformationen bei der/dem anzeigenden Beschäftigten vorlagen.

Das Prüfverfahren zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte beinhaltet standardmäßig weitere (nachträgliche) Prüfungen. Die weiteren Prüfungen zur Überprüfung der in 2020 angezeigten Finanzgeschäfte sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Für die privaten Finanzgeschäfte mit Bezug zu Wirecard, die in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr 2020 von den BaFin-Beschäftigten angezeigt wurden, hat der Beauftragte nach § 28 WpHG der BaFin zudem eine Sonderauswertung eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen ist.

4. „Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter der BaFin in den Jahren 2019 und 2020 private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Commerzbank gemeldet?“

Im Jahr 2019 wurden 14 Geschäfte in Finanzinstrumenten mit Bezug zur Commerzbank AG von neun Beschäftigten angezeigt. Vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 wurden 22 Geschäfte in Finanzinstrumenten mit Bezug zur Commerzbank AG von acht Beschäftigten angezeigt.

- a) „Wie oft wurden entsprechende private Finanzgeschäfte verwehrt?“
b) „Aus welchen Gründen wurden die privaten Finanzgeschäfte verwehrt?“

Die Teilfragen 4a) und 4b) werden zusammen beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Teilfragen 1a) und 1b) verwiesen.

- c) „Wie viele private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Commerzbank wurden speziell in den Monaten Mai, Juni und Juli 2020 gemeldet?“

Im Mai 2020 wurde kein Geschäft, im Juni 2020 sechs Geschäfte von 3 Beschäftigten und im Juli 2020 ein Geschäft von einem Beschäftigten mit Bezug zur Commerzbank AG angezeigt.

5. „Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder des Direktoriums der BaFin in den Jahren 2019 und 2020 private Finanzgeschäfte gemeldet?“

- a) Wie oft wurden entsprechende private Finanzgeschäfte verwehrt?
b) Aus welchen Gründen wurden die privaten Finanzgeschäfte verwehrt?“

6. „Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder des Direktoriums der BaFin in den Jahren 2019 und 2020 private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard AG gemeldet?“

- a) In wie vielen Fällen handelte es sich hierbei um Leerverkäufe oder vergleichbare Optionen?
b) Wie oft wurden entsprechende private Finanzgeschäfte verwehrt?
c) Aus welchen Gründen wurden die privaten Finanzgeschäfte verwehrt?
d) Wie viele private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard wurden speziell in den Monaten Mai, Juni und Juli 2020 gemeldet?“

7. „Wie viele private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard AG wurden nach Kenntnis der Bundesregierung am 18. Juni 2020, 19. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 sowie am 24. und 25. Juni 2020 seitens des Direktoriums der BaFin gemeldet?“

Liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, dass Mitglieder des Direktoriums der BaFin (in diesem Zeitraum) private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug getätigt haben, welchen gegen Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz bzw. der Marktmissbrauchsverordnung verstoßen?“

8. „Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder des Direktoriums der BaFin in den Jahren 2019 und 2020 private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Commerzbank gemeldet?“
- a) Wie oft wurden entsprechende private Finanzgeschäfte verwehrt?
 - b) Aus welchen Gründen wurden die privaten Finanzgeschäfte verwehrt?
 - c) Wie viele private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Commerzbank wurden speziell in den Monaten Mai, Juni und Juli 2020 gemeldet?“

Die Fragen 5 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Für die Mitglieder des Direktoriums der BaFin gilt zusätzlich zu den Regelungen der MAR und des WpHG ein Verhaltenskodex für die Mitglieder des Direktoriums der BaFin (abrufbar unter: <https://www.bafin.de/dok/10309412>), der auch die privaten Finanzgeschäfte der Direktoriumsmitglieder regelt. Der Verhaltenskodex erfüllt die Anforderungen der europaweit gültigen Grundsätze des Ethik-Rahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism-SSM), die auch den Regelungen der Bundesbank zu Grunde liegen. Gemäß Ziffer 8.2 des Verhaltenskodex gilt für die Direktoriumsmitglieder ein weitreichendes Handelsverbot in Finanzinstrumenten von Unternehmen, die einen Bezug zur Aufsichtstätigkeit aufweisen. Im Wesentlichen sind für die Mitglieder des Direktoriums nur private Finanzgeschäfte in z. B. nicht-europäische Werte und Rohstoffe zulässig. Soweit den Mitgliedern des Direktoriums private Finanzgeschäfte erlaubt sind, so unterliegen sie einer Anzeigepflicht gegenüber dem Compliance-Beauftragten der BaFin, der sie zusätzlich durch einen externen Wirtschaftsprüfer prüfen lässt.

Die sechs Mitglieder des Direktoriums der BaFin haben gemäß Ziff. 8.3 des Verhaltenskodex dem Compliance-Beauftragten im Jahr 2019 insgesamt 17 Geschäfte und im Jahr 2020 (bis 30. September 2020) elf Geschäfte gemeldet. Bisher enthielten keine angezeigten Geschäfte Verstöße gegen den Verhaltenskodex. Die Mitglieder des Direktoriums haben in den Jahren 2019 und 2020 (bis 30. September 2020) keine privaten Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard AG an den Compliance-Beauftragten gemeldet. Auch wurden hinsichtlich der Commerzbank AG im Jahr 2019 und im Jahr 2020 (bis 30. September 2020) durch die Mitglieder des Direktoriums der BaFin keine privaten Finanzgeschäfte an den Compliance-Beauftragten gemeldet. Derartige Geschäfte unterliegen dem Handelsverbot in Ziffer 8.2. des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Direktoriums.

9. „Gibt es vergleichbare Meldepflichten privater Finanzgeschäfte auf für Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums?“
 - a) Wenn ja, wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums in den Jahren 2019 und 2020 private Finanzgeschäfte gemeldet?
 - b) Wenn ja, wie wurden entsprechende private Finanzgeschäfte verwehrt?
 - c) Wenn ja, aus welchen Gründen wurden die privaten Finanzgeschäfte verwehrt?“

10. „Wenn es vergleichbare Meldepflichten privater Finanzgeschäfte auch für Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums gibt, wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums in den Jahren 2019 und 2020 private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard AG gemeldet?“
 - a) In wie vielen Fällen handelte es sich hierbei um Leerverkäufe oder vergleichbare Optionen?
 - b) Wie viele der Meldungen entfallen auf Mitarbeiter der Abteilung VII (Finanzmarktpolitik)?
 - c) Wie oft wurden entsprechende private Finanzgeschäfte verwehrt?
 - d) Aus welchen Gründen wurden die privaten Finanzgeschäfte verwehrt?
 - e) Wie viele private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard wurden speziell in den Monaten Mai, Juni und Juli 2020 gemeldet?“

11. „Wenn es vergleichbare Meldepflichten privater Finanzgeschäfte auch für Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums gibt, wie viele private Finanzgeschäfte hinsichtlich der Wirecard wurden nach Kenntnis der Bundesregierung am 18. Juni 2020, 19. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 sowie am 24. und 25. Juni 2020 seitens Mitarbeitern des Bundesfinanzministeriums gemeldet?“

Liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, dass Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums (in diesem Zeitraum) private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug getätigt haben, welche gegen Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz bzw. der Marktmissbrauchsverordnung verstoßen?“

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Die Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen sind an Recht und Gesetz gebunden. Auch für sie gelten die Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und damit das Verbot von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen nach Artikel 14 MAR. Verstöße gegen die Vorschriften der MAR sind straf- und bußgeldbewehrt (§§ 119, 120 WpHG). Ein Verstoß gegen die Insiderregeln kann auch eine Dienstpflichtverletzung darstellen.

Für die Beschäftigten des Bundesfinanzministeriums bestehen derzeit keine gesonderten Anzeige-, Genehmigungs- und Aufzeichnungspflichten. Folglich liegen auch keine konkreten Zahlen oder Angaben zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten vor.

12. „Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen oder anderweitige Maßnahmen hinsichtlich privater Finanzgeschäfte von Mitarbeitern bei der BaFin, des Bundesfinanzministeriums, der Bundesbank bzw. der Deutschen Finanzagentur?“

Hinsichtlich der privaten Finanzgeschäfte der BaFin-Beschäftigten ist es beabsichtigt, ein Handelsverbot mit Finanzinstrumenten von Unternehmen einzuführen, die einen Bezug zur Aufsichtstätigkeit aufweisen. Dabei sind sowohl BaFin-intern umzusetzende Maßnahmen als auch gesetzliche Änderungen in Vorbereitung. Die Änderungen orientieren sich an den europaweit gültigen Grundsätzen des Ethik-Rahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism-SSM). Diese Vorgaben bilden auch die Grundlage der in der Deutschen Bundesbank geltenden Regelungen. Im Bundesministerium der Finanzen werden aktuell ergänzende Regelungen für die Beschäftigten erarbeitet.

Die Vorgaben für die Beschäftigten der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH basieren auf dem WpHG einschließlich dazu ergangener Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, den im Wertpapierbereich geltenden europäischen Regelungen (z. B. MAR) sowie den relevanten Rundschreiben der BaFin (z. B. MaComp), die die Finanzagentur analog anwendet. Änderungen sind derzeit nicht in Planung.

Die Regelungen zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten der Deutschen Bundesbank richten sich nach den entsprechenden Leitlinien der unabhängigen Europäischen Zentralbank.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli